



Mistelbach, 20.11.2025

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende

## **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**

für den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach

beschlossen:

### **§ 1**

Im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben.

### **§ 2**

#### **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Ottenthal, Poysdorf, Ladendorf und Wilfersdorf, auf denen Müll anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland; Grünland-Landwirtschaft; Grünland-Forstwirtschaft; im Grünland erhaltenswerte Bauten, Gärtnerei oder -Kleingärten.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke:

KG 15103 (Altruppersdorf):	GST-Nr. 1766/2 und 1768/4
KG 15107 (Erdberg):	GST-Nr. .206
KG 15122 (Passauerhof):	GST-Nr. 1033
KG 15118 (Ketzelsdorf):	GST-Nr. 1214
KG 15119 (Kleinhadersdorf):	GST-Nr. 1826/5
KG 15035 (Pellendorf):	GST-Nr. .128, .129, .127, .118, 42/7, .125/2, .126, .117 und 42/11

- (2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:
- Für die GST-Nr. 1766/2 und 1768/4, KG Altruppersdorf: beim Dorfzentrum, Obere Hauptstraße 21A, 2135 Altruppersdorf
  - Für das GST- Nr. .206, KG Erdberg: beim Gemeindehaus, Europastraße 32, 2193 Erdberg
  - Für das GST-Nr. 1033, KG Passauerhof: beim nächstgelegenen Wohnhaus, Großkruter Straße 10, 2170 Walterskirchen
  - Für das GST-Nr. 1214, KG Ketzelsdorf: beim nächstgelegenen Wohnhaus, Friedhofstraße 47, 2170 Poysdorf

- Für das GST-Nr. 1826/5: beim nächstgelegenen Wohnhaus, Bundesstraße 83, 2170 Kleinhadersdorf
- Für die GST-Nr. .128, .129, .127, .118, 42/7, .125/2, .126, .117 und 42/11, KG Pellendorf: an der Ecke Landestraße/Adergassl vor der Liegenschaftsadresse „Landesstraße 6“

### **§ 3**

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

### **§ 4**

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Im Pflichtbereich (siehe § 2) sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften - getrennt nach
1. Restmüll
  2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Kleinmetallen, Kunststoffhohlkörpern, Textilien, Styropor usw.)
  4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 bzw. 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr und entspricht somit den Mindeststandards des NÖ Abfallwirtschaftsplanes. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 bzw. 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen (Dosen) sowie Verpackungen aus Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den zur Verfügung gestellten Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Alteisen, Elektro- und Elektronikschrott und Altstoffe sind in den Altstoffsammelzentren bzw. Wertstoffzentren abzugeben.
- (8) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum bzw. Wertstoffzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (9) Die Sammlung von Textilien erfolgt über die auf den Altstoffsammelinseln aufgestellten Sammelbehälter im Bringsystem.
- (10) Der eingesammelte Müll und Sperrmüll wird - soweit er nicht einer Verwertung zugeführt werden kann - in einer genehmigten Müllverbrennungsanlage behandelt. Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird einer genehmigten, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kompostieranlage zugeführt, wo unter kontrollierten Bedingungen hochwertiger Kompost erzeugt wird. Die gesammelten Altstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Textilien, Styropor usw. werden an einschlägige Sortier- und Verwertungseinrichtungen zur Verwertung übergeben.
- (11) Die Festlegung der für die Trennung maßgeblichen Kriterien, sofern dies nicht bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen widerspricht, obliegt dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach. Die Zuordnung der einzelnen Abfallstoffe zu den entsprechenden Abfallfraktionen obliegt somit dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.

## **§ 5 Durchführung der Abfuhr**

- (1) Den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach mittels Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der aufzustellenden Müllbehälter wird so festgesetzt, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann.
- (2) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeverband bzw. am Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (3) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Der Müll ist nach kompostierbaren Abfällen, Altstoffen und Restmüll getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach bereitgestellten Müllbehältern befindet.  
Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Die Behälter sind auf Eigengrund aufzustellen.

- (4) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.
- (5) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehälter bei der jeweiligen Sammelstelle ab 06:00 Uhr früh bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.
- (6) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (7) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (8) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (9) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.

## **§ 6 Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 13 bzw. 26 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 7 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 42 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällenpro Jahr durchgeführt.  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum bzw. Wertstoffzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
- (2) Der Bereitstellungsbeitrag beträgt € 34,00 je Wohnung.
- (3) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (4) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

Behälterart	Nutzzinhalt	Grundgebühr in EURO	Abfuhr pro Jahr
Restmüll	120 l	4,00	13
Restmüll	240 l	5,60	13
Restmüll	1.100 l	76,00	13 bzw. 26
Restmüllsack	60 l	3,00	nach Bedarf
Biomüll	120 l	2,05	42
Biomüll	240 l	3,075	42
Altpapiertonne extra	240 l	7,00	7
Altpapiertonne extra	1.100 l	40,00	7

- (5) In der Grundgebühr pro 120 Liter bzw. 240 Liter Restmülltonne ist die Grundgebühr für eine 240 Liter Altpapiertonne inkludiert.  
In der Grundgebühr pro 1.100 Liter Restmülltonne ist die Grundgebühr für eine 1.100 Liter Altpapiertonne inkludiert
- (6) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.
- (7) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt für den unter § 2 angeführten Sonderbereich pro Müllbehälter und Abfuhr:

Behälterart	Nutzzinhalt	Grundgebühr in EURO	Abfuhr pro Jahr
Restmüll	120 l	3,60	13
Restmüll	240 l	5,04	13
Restmüll	1.100 l	68,40	13 bzw. 26
Restmüllsack	60 l	2,70	nach Bedarf
Biomüll	120 l	1,85	42
Biomüll	240 l	2,77	42
Altpapiertonne extra	240 l	6,30	7
Altpapiertonne extra	1.100 l	36,00	7

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. März und 15. September jeden Jahres fällig.

## **§ 10 Erhebung der Bemessungsgrundlagen und Auskunftspflicht**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die dafür notwendigen Unterlagen dem Gemeindeverband richtig und vollständig zu übermitteln.

Soweit es zur Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sowie der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes erforderlich ist, sind die Organe des Gemeindeverbandes sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstücks zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstücks zu ermöglichen.

## **§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Verordnung. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Obfrau



Stadträtin Andrea Hugl

angeschlagen am: 04.12.2025

abgenommen am: 19.12.2025